

1. Geltungsbereich der Bedingungen, Vertragsabschluss

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen gelten für alle erteilten Beauftragungen durch die RhönENERGIE Gruppe und deren Unternehmen – im folgenden RhönENERGIE Gruppe genannt. Ausgenommen sind Beauftragungen im Rahmen des Thüga-Beschaffungsnetzwerkes. Für diese gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Kauf- und Werkverträge der Thüga AG und Thüga Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG. Abweichende Geschäftsbedingungen und/oder branchenübliche Bedingungen des Auftragnehmers gegenüber diesen gelten nur dann, wenn und soweit die RhönENERGIE Gruppe diese im Einzelfall schriftlich anerkennt. Die abweichenden Geschäftsbedingungen und/oder branchenübliche Bedingungen des Auftragnehmers besitzen auch dann keine Gültigkeit, wenn in Angeboten, Stundennachweisen, Lieferscheinen, Auftragsbestätigungen oder sonstigen Schriftstücken des Auftragnehmers zu einem späteren Zeitpunkt auf sie Bezug genommen wird und die RhönENERGIE Gruppe ihnen im Einzelfall nicht gesondert widerspricht.
- 1.2 Die Anerkennung einzelner Passagen abweichender Geschäftsbedingungen ist keine vollständige Anerkennung der gesamten Bedingungen.
- 1.3 Die RhönENERGIE Gruppe betreibt ein Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001:2018. Die Energieeffizienz wird neben der Wirtschaftlichkeit der angebotenen Produkte berücksichtigt. Der Bieter hat bei der Erstellung von Angeboten Angaben hinsichtlich der Energieeffizienz aufzuführen.
- 1.4 Für Beauftragungen aus den Bereichen Montagearbeiten im Kabel- und Freileitungsbau und/oder Bauleistungen gelten die „Ergänzende Einkaufsbedingungen für Bauleistungen, Kabel- und Freileitungsbau“. Diese sind der Auftragsbeauftragung beigelegt, bzw. können bei der Abteilung KE1 Einkauf der RhönENERGIE Gruppe angefordert werden.
- 1.5 Für die Beauftragung von Maschinen und Anlagen gelten unsere „Ergänzende Einkaufsbedingungen für Maschinen und Anlagen“. Diese sind der Auftragsbeauftragung beigelegt, bzw. können bei der Abteilung KE1 Einkauf der RhönENERGIE Gruppe angefordert werden.
- 1.6 Aufträge sowie andere im Zusammenhang mit einem Vertragsabschluss getroffene Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie von der RhönENERGIE Gruppe schriftlich erteilt oder bestätigt werden.
- 1.7 Angebote und/oder Kostenvorschläge sind kostenlos, dies gilt auch, wenn sie auf Anforderung der RhönENERGIE Gruppe erstellt werden.
- 1.8 Nur schriftlich erteilte Bestellungen der RhönENERGIE Gruppe sind rechtsverbindlich. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der nachträglichen schriftlichen Bestätigung. Das gleiche gilt für mündliche Nebenabreden und Änderungen des Vertrags.
- 1.9 Auftragsbestätigungen erwartet die RhönENERGIE Gruppe innerhalb von 14 Tagen nach dem Datum des schriftlichen Auftrags

2. Vertragsgrundlagen

- 2.1 Vertragsgrundlagen sind in der Reihenfolge ihrer Nennung:
- 2.1.1 die Beauftragung,
- 2.1.2 die der Beauftragung zugrundeliegenden technischen Unterlagen,
- 2.1.3 ggf. unsere „Ergänzende Einkaufsbedingungen für Bauleistungen, Kabel- und Freileitungsbau“,
- 2.1.4 ggf. „Ergänzende Einkaufsbedingungen für Maschinen und Anlagen“,
- 2.1.5 unsere „Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen“,
- 2.1.6 die Gesetze und Verordnungen der Bundesrepublik Deutschland.
- 2.2 Vertragssprache ist Deutsch.

3. Ausführungsunterlagen

- 3.1 An Zeichnungen, Muster, Modelle und anderen Unterlagen behält sich die RhönENERGIE Gruppe Eigentums- und urheberrechtliche Verwertungsrechte uneingeschränkt vor; sie dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der RhönENERGIE Gruppe Dritten zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind, wenn der Auftrag dem Auftragnehmer nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich an die RhönENERGIE Gruppe zurückzugeben.
- 3.2 Das Gleiche gilt für Zeichnungen und Unterlagen, die nach Angaben der RhönENERGIE Gruppe vom Auftragnehmer gefertigt werden, sofern diese nicht allgemein zugänglich sind.
- 3.3 Die Zustimmung der RhönENERGIE Gruppe zu Zeichnungen, Berechnungen und anderen vom Auftragnehmer erstellten technischen Unterlagen berührt nicht die Pflicht des Auftragnehmers, die Leistungen mangelfrei zu erbringen. Dies gilt auch, wenn die RhönENERGIE Gruppe Vorschläge und Empfehlungen abgegeben hat.

4. Unzulässige Werbung

Dem Auftragnehmer ist es ohne schriftliche Zustimmung der RhönENERGIE Gruppe nicht gestattet, Anfragen, Beauftragungen oder sonstigen Schriftverkehr und Unterlagen zu Referenz- oder Werbezwecken zu benutzen. Die Zustimmung darf nicht aus unbilligen Gründen verweigert werden.

5. Weitergabe von Aufträgen an Dritte

- 5.1 Der Auftragnehmer darf die Ausführung der Aufträge der RhönENERGIE Gruppe oder wesentlicher Teile dieser nur mit deren vorherigen schriftlichen Zustimmung an Dritte weitergeben. Die RhönENERGIE Gruppe wird ihre Zustimmung ohne wichtigen Grund nicht verweigern. Der Dritte hat die von der RhönENERGIE Gruppe geforderten und notwendigen Qualifikationen entsprechend nachzuweisen.
- 5.2 Gleiches gilt für die entsprechenden Versicherungsnachweise und sonstigen Nachweise des Dritten.

6. Beistellungen des Auftraggebers

- 6.1 Erhält der Auftragnehmer von der RhönENERGIE Gruppe Material zur Auftragsbefreiung beigelegt, wird dieses frei RhönENERGIE Gruppe-Lager zur Verfügung gestellt.
- 6.2 Sofern die RhönENERGIE Gruppe Material liefert und/oder beistellt, verbleibt dieses im Eigentum der RhönENERGIE Gruppe. Verarbeitung oder Umbildung durch den Auftragnehmer werden für die RhönENERGIE Gruppe vorgenommen. Wird das Material der RhönENERGIE Gruppe mit anderen, ihr nicht gehörenden Materialien verarbeitet, so erwirbt die RhönENERGIE Gruppe das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts ihrer Sachen zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 6.3 Die Abholung wird mittels Lieferpapieren dokumentiert. Für die rechtzeitige Abholung hat der Auftragnehmer der RhönENERGIE Gruppe mindestens fünf Werktagen vorher den Bedarf mitzuteilen. Benötigt der Auftragnehmer zusätzliches Material, hat der Auftragnehmer dies so frühzeitig anzufordern, dass die Ausführung seiner Arbeiten nicht verzögert wird.
- 6.4 Material, welches der Auftragnehmer unsachgemäß verarbeitet und das hierdurch unbrauchbar wird, wird dem Auftragnehmer in Rechnung gestellt.
- 6.5 Der Auftragnehmer hat das gelieferte Material unter Zuhilfenahme der Lieferpapiere mengenmäßig zu überprüfen und auf den Lieferpapieren zu bestätigen. Die Bestätigung ist unverzüglich an die RhönENERGIE Gruppe zurückzugeben. Die selbe Verfahrensweise gilt bei nachträglich angeliefertem Material. Bei Erstellung des Aufmaßes sind die Lieferpapiere für das vorgenannte Material vorzulegen.
- 6.6 Der Auftragnehmer hat das von der RhönENERGIE Gruppe beigelegte Material unverzüglich zu untersuchen und dabei festgestellte Mängel unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch für Mängel, die der Auftragnehmer zu einem späteren Zeitpunkt erkennt.
- 6.7 Unabhängig davon ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Eignung des beigelegten Materials eigenverantwortlich zu überprüfen und Einwände der RhönENERGIE Gruppe unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Wenn die fehlende Eignung auf einer fehlerhaften oder unvollständigen Spezifikation des Auftragnehmers beruht, trägt der Auftragnehmer sämtliche Folgekosten.
- 6.8 Nach Abnahme der Lieferungen/Leistungen kann sich der Auftragnehmer nicht mehr auf die Mangelhaftigkeit oder fehlende Eignung des von der RhönENERGIE Gruppe beigelegten Materials berufen. Ab diesem Zeitpunkt ist er auch bezüglich dieses Materials gegenüber der RhönENERGIE Gruppe zur Gewährleistung verpflichtet. Die RhönENERGIE Gruppe wird Mängelansprüche gegen Lieferanten/Hersteller des beigelegten Materials an den Auftragnehmer abtreten.
- 6.9 Der Auftragnehmer ist für die Ordnung in seinem Baulager verantwortlich. Das eingelagerte, von der RhönENERGIE Gruppe beigelegte Material hat er gegen Diebstahl, Beschädigung und Witterungseinflüsse zu sichern. Der Auftragnehmer hat für den Verschluss des Baulagers zu sorgen. Kabeltrommeln müssen so gelagert werden, dass ein Wegrollen dieser verhindert wird. Sollte es dennoch zu einem Verlust von Material durch Diebstahl und/oder Beschädigung kommen, ist der Auftragnehmer für den der RhönENERGIE Gruppe hierdurch entstandenen Materialverlust und Schaden ersatzpflichtig.
- 6.10 Die Materialabgabe aus dem Baulager ist sorgfältig zu überwachen. Der Auftragnehmer hat ausgegebene Mengen in den Materiallisten einzutragen, damit die Materialbewegungen bei dem Aufmaß berücksichtigt werden können.
- 6.11 Ausgebaute Maste sind kostenfrei an die im Baugemeinde vorbestimmten Lagerplätze oder zum örtlichen Baulager zu bringen.
- 6.12 Nach Auftragsdurchführung ist vorhandenes Restmaterial in sauberem, kompletten und wiederverwendungsfähigen Zustand kostenfrei an das Hauptlager der RhönENERGIE Gruppe zurückzugeben. Art und Menge des zurückgegebenen Materials sind auf den Materialrückgabebeleg im einzelnen aufzuführen und müssen von der RhönENERGIE Gruppe bestätigt werden. Die Rücklieferung erfolgt für die RhönENERGIE Gruppe kostenfrei.
- 6.13 Demontiertes und/oder abgebautes nicht verwendbares Material ist geordnet, zerlegt und in sauberem Zustand, die Seile in Ringen von etwa 1 m Durchmesser, an das RhönENERGIE Gruppe-Lager zurückzusenden. Leitungsseile sind vor dem Rücktransport zu wiegen. Die Kabellängen sind zu messen und die Ringe sind mit einem entsprechenden Anhänger zu versehen, welcher auszufüllen und von beiden Parteien abzuzeichnen ist.

7. Einhaltung von Fristen und Terminen, Vertragsstrafe

- 7.1 Sämtliche im Auftrag genannten Fristen und Termine sind verbindlich. Können diese nicht eingehalten werden, hat der Auftragnehmer die RhönENERGIE Gruppe hiervon, vom Hinderungsgrund und dessen voraussichtlicher Dauer, unverzüglich zu unterrichten
- 7.2 Bei vom Auftragnehmer zu vertretender Fristüberschreitung ist die RhönENERGIE Gruppe berechtigt, für jeden angefangenen Arbeitstag, Montag bis einschließlich Samstag, als Vertragsstrafe 0,15 % je Arbeitstag bis höchstens 5 % des Gesamtauftragswerts zu berechnen, ohne einen besonderen Schadensnachweis zu führen. Ist eine Vertragsstrafe angefallen, kann die RhönENERGIE Gruppe diese auch noch mit dem Betrag der Schlussrechnung verrechnen. Um das Wirksamwerden der Vertragsstrafe bedarf es nicht der Mitteilung nach § 341 Abs. 3 BGB.
- 7.3 Vorzeitige Lieferungen und Leistungen bedürfen der Zustimmung der RhönENERGIE Gruppe.

8. Verschiebung der Annahme/Abnahme

- 8.1 Höhere Gewalt befreit die RhönENERGIE Gruppe sowie den Auftragnehmer für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die RhönENERGIE Gruppe sowie der Auftragnehmer sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu übermitteln und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
- 8.2 Die RhönENERGIE Gruppe ist von der Verpflichtung zur Annahme der bestellten Lieferung und/oder Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung aufgrund der durch die höhere Gewalt verursachten Verzögerung für diese – unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte – nicht mehr verwertbar ist.

9. Teil-, Mehr- oder Minderlieferungen und -leistungen

- 9.1 Sofern Teillieferungen oder Teilleistungen nicht vereinbart sind, bedürfen diese der vorherigen Zustimmung der RhönENERGIE Gruppe.
- 9.2 Die Anerkennung von Mehr- oder Minderlieferungen oder Mehr- oder Minderleistungen durch die RhönENERGIE Gruppe erfolgt von Fall zu Fall.

10. Preise

- 10.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich ohne Umsatzsteuer, einschließlich Verpackung und frei Empfangsstelle. Die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer ist separat auszuweisen.
- 10.2 Die Preise enthalten sämtliche Kosten und notwendigen Nebeneleistungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Auftragsbefreiung und –ausführung entstehen können.
- 10.3 Originalrechnungen dürfen der Warenlieferung nicht beigelegt werden.

11. Zahlungsbedingungen/Anzahlungen/Abtretungen

- 11.1 Die Zahlungs- und Skontofrist läuft ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor vollständiger Lieferung, Durchführung der Leistung oder Abnahme. Die RhönENERGIE Gruppe leistet Zahlungen nach ihrer Wahl 14 Tage nach diesem Termin mit 3 % Skonto und 30 Tage nach diesem Termin netto.
- 11.2 Für geleistete Anzahlungen erhält die RhönENERGIE Gruppe eine selbstschuldnerische Bürgschaft - entsprechend dem Inhalt des beigelegten Musters „Bürgschaft (V)“ der RhönENERGIE Gruppe - einer deutschen Großbank oder namhaften deutschen Versicherung, in der auf die Einrede der Fachtbarkeit und Aufrechnung sowie auf die der Vorausklage gem. §§ 770, 771 BGB verzichtet wird. Abtretungen, sowie sonstige Übertragungen von Rechten und Pflichten des Auftragnehmers außerhalb des Anwendungsbereichs des § 354 a HGB sind ausgeschlossen; Ausnahmefälle bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Einwilligung der RhönENERGIE Gruppe. Bei einem Zahlungsplan oder Zahlungen nach Fortschritt gelten die vorgenannten Regelungen entsprechend.
- 11.3 Erfolgt die Vergabe zum Pauschalpreis sind mit Pauschalpreis alle Kosten der ausgewiesenen Leistung abgegolten.
- 11.4 Das Recht zur Zurückbehaltung von Zahlungen oder zur Aufrechnung mit Gegenansprüchen steht dem Auftragnehmer nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

12. Versand

- 12.1 Der Versand hat fracht-, verpackungskosten- und gebührenfrei an die von der RhönENERGIE Gruppe benannte Empfangsstelle zu erfolgen.

- 13. Gefahrenübergang**
13.1 Die Gefahr geht beim Eintreffen der einwandfreien Lieferung an der von der RhönEnergie Gruppe benannten Empfangsstelle, bei Werkleistungen sowie, wenn Lieferung mit Aufstellung und Montage vereinbart ist, mit förmlicher Abnahme auf die RhönEnergie Gruppe über.
13.2 Bei Instandsetzung geht die Gefahr während der Arbeiten und Lagerung des RhönEnergie Gruppe-Materials beim Auftragnehmer auf diesen über.
13.3 Stellt die RhönEnergie Gruppe dem Auftragnehmer Material bei, geht die Gefahr für das Material ab dem Zeitpunkt der Übernahme auf diesen über.
13.4 Die RhönEnergie Gruppe ist berechtigt, die Lieferungen/Leistungen des Auftragnehmers aus betrieblichen Gründen bereits vor der Abnahme zu nutzen. Die Nutzung stellt in diesem Fall keine Abnahme dar. Die RhönEnergie Gruppe wird den Auftragnehmer hierüber informieren.
- 14. Rechte bei Mängeln**
14.1 Der Auftragnehmer schuldet die Mängelfreiheit der Lieferung und Leistung, das Vorhandensein garantierter Merkmale und steht dafür ein, dass die Lieferung oder Leistung dem Verwendungszweck, dem neuesten Stand der Technik und den einschlägigen Bestimmungen der Behörden und Fachverbände entspricht, im Einklang mit den jeweils geltenden Umweltschutzbestimmungen steht und nicht gegen Rechte Dritter verstößt.
14.2 Bedenken gegen die Spezifikation der RhönEnergie Gruppe, Zeichnungen der RhönEnergie Gruppe oder andere zum Auftrag gehörenden Unterlagen hat der Auftragnehmer mitzuteilen, ehe er mit der Ausführung des Auftrages beginnt. Durch die Zustimmung der RhönEnergie Gruppe zu Zeichnungen, Berechnungen und anderen technischen Unterlagen des Auftragnehmers wird die Verantwortung des Auftragnehmers für Mängel oder sonstige Pflichtverletzungen nicht berührt.
14.3 Im Falle von Rechten wegen Mängeln kann die RhönEnergie Gruppe nach ihrer Wahl Nacherfüllung durch Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Neuherstellung sowie Ersatz von Mangelfolgeschäden nach den gesetzlichen Bestimmungen verlangen. Der Auftragnehmer hat die hierzu erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Ist die Nacherfüllung nicht innerhalb angemessener Fristsetzung erfolgt, fehlgeschlagen oder war die Fristsetzung entbehrlich, kann die RhönEnergie Gruppe die gesetzlich geregelten Ansprüche auf Rücktritt, Schadenersatz statt der Leistung, Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder Minderung verlangen.
14.4 In dringenden Fällen ist die RhönEnergie Gruppe berechtigt, die festgestellten Mängel zu Lasten des Auftragnehmers selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen, wenn dieser nicht erreichbar war oder die Gefahr unverhältnismäßig hoher Schäden besteht. Die RhönEnergie Gruppe wird den Auftragnehmer von solchen Maßnahmen umgehend informieren. Die weitergehenden gesetzlichen Rechte der RhönEnergie Gruppe bleiben hiervon unberührt.
14.5 Verjährung von Mängelansprüchen
14.5.1 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt mindestens 36 Monate nach einwandfreier Übergabe der Kaufsache, Erbringung der Dienstleistung oder Abnahme der Werkleistung.
14.5.2 Sofern in 14.5.1. nicht eine längere Frist vereinbart ist, werden für die Verjährung von Mängelansprüchen die gesetzlichen Verjährungsfristen der §§ 634a und 438 BGB vertraglich vereinbart.
14.6 Die RhönEnergie Gruppe ist berechtigt, eine Sicherheit in Höhe von 10 % der Nettoschlussrechnungssumme (in objektiv richtiger Höhe), inkl. eventueller baukonstruktiver Nachträge gem. § 1 Nr. 4 VOB/B, ohne etwaige bauzeitbezogene Ansprüche einzubehalten. Der Auftragnehmer kann, soweit die Sicherheit nicht berechtigt verwertet ist, die Auszahlung des Einbehalts verlangen, wenn er eine Bürgschaft eines in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Kreditversicherers, Bank oder Sparkasse gemäß der Anlage "Bürgschaft (M)" stellt, in der auf die Einrede der Anfechtbarkeit und Aufrechnung sowie auf die der Vorausklage gem. §§ 770, 771 BGB verzichtet wird. Die RhönEnergie Gruppe ist ausdrücklich nicht dazu verpflichtet, den Einbehalt auf ein gemeinsames Sperrkonto einzuzahlen. Die Sicherheit (Einbehalt oder Bürgschaft) dient im Zeitraum von der Abnahme von Werkleistungen oder Übergabe der Kaufsache bis zum Eintritt der Verjährung der Mängelansprüche dazu, die Rechte der RhönEnergie Gruppe bei Mängeln (inkl. Aufwendungsersatz und Kostenvorschuss bei Selbstvornahme), jedwede Schadenersatzansprüche der RhönEnergie Gruppe und die Ansprüche der RhönEnergie Gruppe auf Erstattung von Überzahlungen aus diesem Vertrag (auch hinsichtlich geänderter und zusätzlicher Leistungen) abzusichern. Diese Sicherheit dient weiter zur Absicherung folgender Rückgriffs-, Regress- und Freistellungsansprüche der RhönEnergie Gruppe gegen den Auftragnehmer: Der Auftragnehmer hat die RhönEnergie Gruppe, falls diese durch Dritte in Anspruch genommen wird, soweit das auf pflichtwidriges Verhalten des Auftragnehmers, dessen Nachunternehmer oder nachgeschalteter Nachunternehmer zurück zu führen ist, insbesondere im Fall von Inanspruchnahme aufgrund von § 14 AEntG, für Sozial-/Unfallversicherungsbeiträge sowie durch das Finanzamt oder durch andere amtliche Stellen wegen nicht geleisteter Zahlungen des Auftragnehmers, freizustellen und Rückgriffs- und Regressansprüche zu erfüllen. Zur Rückgabe der nicht verwerteten Sicherheit (Auszahlung des Bareinbehalts/Enthaltung der Bürgschaft) ist die RhönEnergie Gruppe nach Ablauf der für die Verjährung der Mängelansprüche vertraglich vereinbarten, wenn keine vertraglichen Vereinbarungen erfolgten der geltenden gesetzlichen, Fristen verpflichtet. Soweit jedoch zu diesem Zeitpunkt die geltend gemachten Ansprüche der RhönEnergie Gruppe noch nicht erfüllt sind, darf sie einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten.
14.7 Hat der Auftragnehmer die Garantie dafür übernommen, dass die Lieferung oder Leistung für eine bestimmte Dauer eine bestimmte Beschaffenheit oder Funktionen behält, wird vermutet, dass ein während dieser Zeit auftretender Mangel bereits bei Gefahrenübergang vorhanden war. Soweit übernommene Garantien über die gesetzlichen Mängelrechte hinausgehen, bleiben diese von den vorstehenden Regelungen unberührt. Im Falle der Insolvenz und/oder der Geschäftsaufgabe des Auftragnehmers kann die RhönEnergie Gruppe die festgestellten Mängel selbst beseitigen oder durch Dritte beseitigen lassen ohne den ehemaligen Auftragnehmer, den Rechtsnachfolger oder den Insolvenzverwalter hierüber in Kenntnis zu setzen, wenn aus besonderen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Mängelbeseitigung gerechtfertigt ist. Die weitergehenden gesetzlichen Rechte der RhönEnergie Gruppe bleiben hiervon unberührt.
14.8 Im Falle der Insolvenz und/oder der Geschäftsaufgabe des Auftragnehmers kann die RhönEnergie Gruppe die festgestellten Mängel selbst beseitigen oder durch Dritte beseitigen lassen ohne den ehemaligen Auftragnehmer, den Rechtsnachfolger oder den Insolvenzverwalter hierüber in Kenntnis zu setzen, wenn aus besonderen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Mängelbeseitigung gerechtfertigt ist. Die weitergehenden gesetzlichen Rechte der RhönEnergie Gruppe bleiben hiervon unberührt. Im Falle der Insolvenz und/oder der Geschäftsaufgabe des Auftragnehmers kann die RhönEnergie Gruppe Zahlungen maximal bis zur Höhe des Sicherheitseinbehalts zurückhalten und als Garantieeinbehalt verwenden. Eventuell verbleibende Guthaben nach Ablauf der Sachmängelhaftung verfallen.
- 15. Schutzrechtsverletzungen**
15.1 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die RhönEnergie Gruppe durch die vertragsgemäße Nutzung der Lieferungen oder Leistungen des Auftragnehmers Urheberrechte, Patente oder andere Schutzrechte Dritter nicht verletzt. Der Auftragnehmer stellt die RhönEnergie Gruppe von allen Schadenersatzansprüchen und/oder sonstigen Ansprüchen, egal aus welchem Rechtsgrund, frei, die wegen Verletzung eines in- oder ausländischen gewerblichen Schutzrechtes an die RhönEnergie Gruppe gestellt werden.
- 16. Produkthaftung**
16.1 Der Auftragnehmer stellt die RhönEnergie Gruppe von allen Ansprüchen frei, die an diese gestellt werden, weil durch Lieferungen/Leistungen des Auftragnehmers Schaden entstanden ist, wenn dieser Schaden auf Fehler in der Konstruktion und/oder der Produktion und/oder auf eine Verletzung seiner Kontroll- oder Produktbeobachtungspflichten zurückzuführen ist.
16.2 Unter derselben Voraussetzung haftet der Auftragnehmer auch für Schäden, die der RhönEnergie Gruppe durch erforderliche und nach Art und Umfang angemessene Vorsorgemaßnahmen gegen eine Inanspruchnahme aus Produkthaftung (z. B. durch öffentliche Warnungen) entstehen
- 17. Sonderkündigungsrecht**
17. Aus wichtigem Grund kann jede Vertragspartei den Vertrag jederzeit fristlos kündigen, wenn einer Vertragspartei die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses wegen nachträglich eingetretener Umstände, welche die andere Partei zu vertreten hat, nicht mehr zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund liegt z.B. vor, wenn
a) der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers gestellt wird,
b) der Besteller die eidesstattliche Versicherung im Sinne von § 807 ZPO abgeben hat.
17.2 Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 18. Besondere Bedingungen für die Erbringung von Werk- oder Dienstleistungen zur Einhaltung des Mindestlohngesetzes (MiLoG)**
18.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber, allen seinen im Inland beschäftigten, im Rahmen der Vertragsbeziehungen mit dem Auftraggeber eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gemäß § 20 MiLoG mindestens den gesetzlich vorgegebenen Mindestlohn nach § 1 MiLoG, spätestens zu der in § 2 MiLoG genannten Fälligkeit zu zahlen. Verstößt der Auftragnehmer gegen diese Verpflichtung, ist der Auftraggeber berechtigt, eine einmalige Vertragsstrafe i. H. v. 5% des Auftragswertes geltend zu machen. Der Auftraggeber ist berechtigt, eine Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten.
18.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner, alle von ihm im Rahmen der Vertragsbeziehungen mit dem Auftraggeber eingesetzten Nachunternehmer sowie von ihm beauftragten Verleiher sorgfältig auszuwählen und deren Angebote insbesondere dahingehend zu überprüfen, ob auf Basis des zu zahlenden Mindestlohnes kalkuliert wurde.
18.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner, die von ihm im Rahmen der Vertragsbeziehungen mit dem Auftraggeber eingesetzten Nachunternehmer sowie von ihm beauftragte Verleiher vertraglich zu verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gemäß § 20 MiLoG mindestens den gesetzlich vorgegebenen Mindestlohn nach § 1 MiLoG spätestens zu der in § 2 MiLoG genannten Fälligkeit zu zahlen und den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen nach § 13 MiLoG auf Verlangen freizustellen, die von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern von im Rahmen der Vertragsbeziehung eingesetzten Nachunternehmern bzw. Verleihern an ihn gestellt werden. Der Auftragnehmer hat eingesetzte Nachunternehmer zu verpflichten, die von ihnen beauftragten Verleiher entsprechend zur Freistellung zu verpflichten. Auf Verlangen hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Erfüllung der vorgenannten Verpflichtungen nachzuweisen.
18.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen nach § 13 MiLoG von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des Auftragnehmers sowie von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Rahmen der Vertragsbeziehung mittelbar oder unmittelbar eingesetzter Nachunternehmer oder Verleiher freizustellen.
18.5 Der Auftraggeber ist berechtigt, gegenüber fälligen Ansprüchen des Auftragnehmers ein Zurückbehaltungsrecht in der Höhe auszuüben, in der er von Dritten nach § 13 MiLoG im Zusammenhang mit Pflichtverletzungen des Auftragnehmers gegen die in diesem Abschnitt enthaltenen Bestimmungen in Anspruch genommen wird.
18.6 Verstößt der Auftragnehmer gegen seine in diesem Abschnitt enthaltenen Pflichten, insbesondere gegen die Pflicht zur Zahlung des Mindestlohns, ist der Auftraggeber nach vorheriger erfolgloser Abmahnung berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich zu kündigen und den noch nicht erbrachten Teil der Leistung zu Lasten des Auftragnehmers durch einen Dritten auszuführen zu lassen. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, bleiben unberührt.
18.7 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, – soweit dies unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen zulässig ist – vollständige und prüffähige Unterlagen über die bei ihm im Rahmen der Vertragsbeziehungen mit dem Auftraggeber eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten, diese dem Auftraggeber auf dessen Verlangen hin vorzulegen und die Beschäftigten auf die Möglichkeit von Einsichtnahmen durch den Auftraggeber hinzuweisen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine entsprechende Verpflichtung mit von ihm im Rahmen der Vertragsbeziehungen mit dem Auftraggeber eingesetzten Nachunternehmern oder Verleihern zu vereinbaren.
Im Falle der Inanspruchnahme des Auftraggebers gemäß § 13 MiLoG im Zusammenhang mit Pflichtverletzungen des Auftragnehmers gegen die in diesem Abschnitt enthaltenen Bestimmungen ist der Auftragnehmer – soweit dies unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen zulässig ist – verpflichtet, dem Auftraggeber vollständige und prüffähige Unterlagen in Bezug auf die im Rahmen der Vertragsbeziehungen mit dem Auftraggeber eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zur Verfügung zu stellen, aus denen sich insbesondere etwaige bestehende Einreden und Einwendungen ergeben, und die Beschäftigten im Vorhinein auf die Möglichkeit der Weitergabe der Unterlagen hinzuweisen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine entsprechende Verpflichtung mit von ihm im Rahmen der Vertragsbeziehungen mit dem Auftraggeber eingesetzten Nachunternehmern oder Verleihern zu vereinbaren
- 19. IT-Sicherheitskatalog und DIN ISO/IEC 27001**
Die Tochtergesellschaften der RhönEnergie Gruppe, die OstessenNetz GmbH sowie die RhönEnergie Ostessen GmbH, sind nach dem IT-Sicherheitskatalog und der DIN ISO/IEC 27001 zertifiziert. Sollten von Ihrem Unternehmen, für die vom IT-Sicherheitskatalog betroffenen Bereiche, Dienst- und/oder Lieferleistungen erbracht werden, bitten wir Sie, unsere Sicherheitsrichtlinien zur Kenntnis zu nehmen und deren Einhaltung verbindlich zu bestätigen. Die Unterlagen können über den Einkauf (KE1) der RhönEnergie Gruppe angefordert werden. Wenn Ihr Unternehmen DIN ISO/IEC 27001 zertifiziert sein sollte, bitten wir Sie, uns eine Kopie ihres Zertifikats zur Verfügung zu stellen. Ansprechpartner ist der Informationssicherheitsbeauftragte der OstessenNetz GmbH (ISB@ostessennetz.de)
- 20. Verhaltensregeln für Lieferanten und Dienstleister**
Die im Anhang zu diesen Einkaufsbedingungen formulierten Eckpfeiler kundenorientierten Verhaltens werden bei einer Beauftragung Vertragsbestandteil zwischen dem Auftraggeber und der RhönEnergie Fulda-Gruppe. Der Auftraggeber wird diese Verhaltensregeln beachten.
- 21. Erfüllungsort, Salvatorische Klausel, Gerichtsstand, anwendbares Recht**
21.1 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist die von der RhönEnergie Gruppe benannte Empfangsstelle.
21.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ungültig/undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Der Auftragnehmer und die RhönEnergie Gruppe sind verpflichtet, die ungültige/undurchführbare Bestimmung vom Beginn der Ungültigkeit/Undurchführbarkeit an unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen durch eine wirtschaftlich möglichst gleichartige Bestimmung zu ersetzen, sofern nicht eine durch die unwirksame Bestimmung verdrängte gesetzliche Regelung wiederauflebt. Entsprechendes gilt für Lücken.
21.3 Gerichtsstand ist Fulda, wenn der Auftragnehmer Kaufmann i. S. des Handelsgesetzbuches oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen besitzt. Die RhönEnergie Gruppe kann den Auftragnehmer jedoch nach ihrer Wahl auch an dessen Allgemeinen Gerichtsstand verklagen.
21.4 Ergänzend zu den Vertragsbestimmungen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen für den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (UN-Kaufrecht; CISG) ist ausgeschlossen. Verletzung eines in- oder ausländischen gewerblichen Schutzrechtes an die RhönEnergie Gruppe gestellt werden.